



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1976	Berlin, den 22. April 1976	Teil I Nr. 14
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
22. 4. 76	Verordnung über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung	201
25.3.76	Verordnung über Aufgaben und Verantwortung der Justitiare (Justitiar-Verordnung)	204
7. 4.76	Anordnung Nr. 26 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	206
18. 3. 76	Anordnung über die Personenbeförderung durch den Kraftverkehr, Nahverkehr und die Fahrgastschiffahrt — Personenbeförderungsordnung (PBO) —	206
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		215

Verordnung über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung vom 22. April 1976

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBI. I Nr. 6 S. 83) wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle staatlichen

- Krippen mit Tagesbelegung
- Kindergärten
- Saisonkrippen und -kindergärten
- Krippen mit Wochenbelegung
- Kinderwochenheime

(nachfolgend staatliche Kindereinrichtungen genannt) unabhängig von deren Unterstellung.

(2) Für spezielle Einrichtungen im Bereich der Jugendhilfe, des Sonderschul-, Gesundheits- und Sozialwesens gelten spezifische Bestimmungen.

Grundsätze

§ 2

(1) Die staatlichen Kindereinrichtungen tragen eine hohe Verantwortung für die allseitige Entwicklung und sozialistische Erziehung der Kinder. Sie gewährleisten eine harmo-

nische körperliche, geistige und sprachliche Entwicklung der Kinder sowie die Herausbildung sozialistischer Charaktereigenschaften und Verhaltensweisen, der Selbständigkeit und Aktivität. Die staatlichen Kindereinrichtungen sorgen für die Gestaltung eines inhaltsreichen und frohen Kinderlebens. Besonderen Wert legen sie auf die Gesunderhaltung- und das körperliche Wohlbefinden der Kinder, auf die Gewährleistung einer gesunden Lebensweise sowie auf die Kräftigung des kindlichen Organismus. Das erfordert Stabilität und Regelmäßigkeit im Lebensrhythmus, einen gesundheits- und entwicklungsfördernden Tagesablauf sowie Spiel und sportliche Betätigung an frischer Luft.

(2) Die staatlichen Kindereinrichtungen arbeiten zur Sicherung der gesamten Entwicklung und der sozialistischen Erziehung der Kinder, eng mit der Familie zusammen.

(3) Die staatlichen Kindereinrichtungen unterstützen insbesondere die berufstätigen und studierenden Mütter bei der Gestaltung günstiger Bedingungen für die Erziehung und Entwicklung der Kinder.

§ 3

(1) Staatliche Kindereinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 sind

- a) Krippen und Kindergärten mit ganztägiger Öffnungszeit während des gesamten Jahres;
- b) Saisoneinrichtungen mit ganztägiger Öffnungszeit, die in ländlichen Territorien bzw. in Erholungsgebieten die Versorgung mit Plätzen bis zu 8 Monaten eines Jahres unterstützen;
- c) Krippen mit Wochenbelegung und Kinderwochenheime, die von Montag bis Freitag geöffnet sind.

(2) Die Schaffung anderer Arten von staatlichen Einrichtungen der Vorschulerziehung als der unter Abs. 1 genannten ist nicht statthaft.